

Steuerreglement der römisch-katholischen **Kirchgemeinde Niederbuchsiten**

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]), beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1 Die röm. kath. Kirchgemeinde Niederbuchsiten erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche Personen

¹ Der Kirchgemeinde gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 StG haben und sich zum Glauben der röm. kath. Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 StG zu der Kirchgemeinde besteht.

³ Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.

⁴ Der Absatz 3 gilt sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

⁵ Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der röm. kath. Konfession nicht oder nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

⁶ Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

§ 3 2. Familien

¹ Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4^{bis} StG):

- a) zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört;
- b) die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer andern oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören, und umgekehrt;
- c) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer andern oder keiner Konfession angehören;
- d) einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören, nicht aber die gemeinsam veranlagten Eltern.

² Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfbzahl aufgeteilt.

³ Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a StG beanspruchen kann.

III. Steuerfuss

§ 4 Im Allgemeinen

¹ Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budget den Steuerfuss für das folgende Jahr.

IV. Steuerverfahren

§ 5 1. Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 6 2. Kirchgemeindesteuerregister

¹ Das Kirchgemeindesteuerregister wird von der Kirchgemeindeverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt die Kirchgemeindeverwaltung aus. Die Gebühr beträgt 50.- (fünfzig) Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 7 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Der Kirchgemeindeverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt und die Kostenüberwälzung durch die Einwohnergemeinde zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Kirchgemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 8 Einheitsbezug

¹ Die römisch-katholische Kirchgemeinde Niederbuchsiten hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 04. Juli 2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der Kirchensteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 28. November 2024.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 1. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 19. November 2020 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Das Steuerreglement von 19. November 2020 bleibt weiterhin anwendbar für die Kirchensteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sowie für Nachsteuern und Busen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. Januar 2026 eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

§ 10 2. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 28. November 2024.

Der Kirchgemeindepäsident

Die Kirchgemeindegeschreiberin

Christian Wyss

Beatrice Ingold

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom [.....].